

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 4. März 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft 27. Januar 2016 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 27) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. März 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 2 Abs. 4, 5 und 7

In Abs. 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 7 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 3 Abs. 1 und 2

In Abs. 1 werden die Worte „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 4 Abs. 1, 2 und 3

In Abs. 1 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 5 Abs. 1, 2 und 3

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4

In der Überschrift zu § 6 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 7 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5

In der Überschrift zu § 7 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 8 Abs. 2

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4

In der Überschrift zu § 9 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 10 Abs. 1, 3 und 4

In Abs. 1 werden die Worte „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Worte „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Teilmodulleistung“ durch das Wort „Teilleistungen“, die Worte „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistungen“ und das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 11 Abs. 1, 3 und 4

In Abs. 1 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistung“ und das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 12 Abs. 1, 2, 3 und 4

In der Überschrift zu § 12 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ und das Wort „Teilmoduls“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 3 wird der Text „soll spätestens“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
Satz 2 und 3 wird ersatzlos gestrichen.

In Abs. 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 13 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6

In der Überschrift zu § 13 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 werden die Worte „Teilmodule“ und „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 6 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 3, Abs. 4

In Abs. 3 Nr. 1 und 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 15 Abs. 2

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 17 Abs. 2

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 18 Abs. 1, 2 und 3

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 21

In § 21 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 22 Abs. 3 und 4

In Abs. 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 24 Abs. 1 und 2

In Abs. 1 werden die Worte „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistungen“ und das Wort „Teilmoduls“ durch den Text „der Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 2 werden die Worte „Teilmoduls“ durch das Wort „Teilleistung“ und das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

Geändert wird § 27 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 werden die Worte „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ und das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird in der Spalte „Inhalt“, Zeile „Nr.“ das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In der Spalte „Spalte“, Zeile „Modul/Teilmodule“ wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In der Spalte „Inhalte“, Zeile „Modul/Teilleistungen“ wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

➤ Besonderer Teil

Geändert wird § 33 Computer Controlled Systems

Neu eingefügt nach der Überschrift wird folgender Text:

I - Präambel – Qualifikationsziele

Die Absolventen des Masterstudiengangs Computer Controlled Systems sind darauf vorbereitet, sowohl in Team- als auch in Leitungspositionen komplexe Computersteuerungen eigenständig zu entwickeln, bzw. deren Entwicklung durch innovative Beiträge voranzutreiben.

Absolventen des Studiengangs verfügen über folgende Qualifikationen:

- Sie haben vertiefte Kenntnisse von der physikalischen, hardwarenahen Ebene bis hin zu abstrakten Softwareschichten.
- Sie können neue Themengebiete der Computersteuerungen erschließen, Machbarkeit und Entwicklungsaufwand bewerten, praktische Schlussfolgerungen ziehen und dabei auch betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigen.
- Sie sind in der Lage, selbstständig Fragestellungen für wissenschaftliche Probleme aus Elektronik und Informatik zu entwickeln und zu lösen sowie diese gegenüber Laien und Fachleuten argumentativ zu verteidigen.
- Sie beherrschen Methoden und Prozesse der modernen Systementwicklung sowie wesentliche Aspekte von qualitätsorientierter Softwareentwicklung.
- Sie haben vertiefte Erkenntnisse und praktische Erfahrungen mit eingebetteten und autonomen Systemen sowie deren Kommunikationstechnik gewonnen.
Spezialwissen zum Thema Computersteuerungen erlangen die Studierenden in den Schwerpunkten „Hardware“ und „Software“.

Schwerpunkt Hardware: Absolventen kennen wesentliche Entwicklungsmethoden der Modellierung und Simulation von Systemen sowie der Sensorik und Aktorik. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse zur Systemintegration auf Chip-Ebene und sind befähigt, diese auch auf wissenschaftlicher Ebene voranzutreiben.

Schwerpunkt Software: Absolventen können entscheidungsfähige, signal- und bildverarbeitende Softwaresysteme modellieren, entwickeln und neue Anwendungen erschließen sowie eine wissenschaftliche Behandlung dieser Themen gestalten.

Absolventen des Masterstudiengangs können Forschungsergebnisse und komplexe Sachverhalte in deutscher und englischer Sprache schriftlich und mündlich präsentieren. Sie sind methodisch auf lebenslanges Lernen vorbereitet. Die Grundzüge aus Betriebswirtschaft und Marketing sind ebenfalls vertraut, so dass die Absolventen des Studiengangs auch sofort Leitungs- und Entscheidungspositionen ausfüllen können.

II - Studienaufbau und –umfang

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 4. März 2016

Professor Dr. Gerhard Schneider
Rektor